

BEITRAGSSATZUNG
für die
Erweiterung der Entwässerungsanlage
des
Gemeindeteils Hirschfeld

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Röhlein folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 08.12.1981 Nr. 2.0-632-18/2 genehmigte

Beitragssatzung
für die
Erweiterung der Entwässerungsanlage
des
Gemeindeteils Hirschfeld

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Gemeindeteils Hirschfeld um folgende Einrichtungen:

- a) Neubau Kläranlage Stammheim
- b) Neubau Zubringerkanal Hirschfeld

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für alle Grundstücke (i.S. § 2 EWS) erhoben, für die bereits ein Kanalherstellungsbeitrag nach der Beitrags- und Gebührenbesatzung zur Entwässerungssatzung der ehemaligen Gemeinde Hirschfeld vom 12.02.1971 i.d.F. der Änderungssatzung vom 25. Oktober 1973 (Amtsblätter für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt Nr. 7/1971 und Nr. 44/1973) erhoben wurde, oder der Beitragstatbestand erfüllt ist, oder für die ein Anschlussentgelt bereits nach früherer Rechtsklage bezahlt oder abgegolten ist.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald sie mit der Ausführung einer Maßnahme beginnt, für die Beiträge nach dieser Satzung erhoben werden.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beiträge werden nach folgenden Maßstäben berechnet:
 - a) Grundstücksbeitrag für jedes Grundstück im Sinne des § 2 dieser Satzung
 - b) Größe der auf dem Grundstück errichteten Gebäude (Geschoßflächen).
- (2) Bei der Berechnung des Beitragsanteils nach den Geschoßflächen (Abs. 1 Buchst. b) bleiben Nebengebäude, (Ställe, Scheunen, Schuppen, Garagen usw.) unberücksichtigt, wenn oder soweit diese Räume nicht für Wohn- oder gewerbliche Zwecke genutzt werden. Dach- und Kellergeschosse bleiben unberücksichtigt, soweit sie nicht für Wohnzwecke genutzt werden. Der Ausbau von Dachgeschossen muss vom Bauherrn ohne Aufforderung der Gemeinde gemeldet werden, ebenso der An- und Umbau von beitragspflichtigen Haupt- und Nebengebäuden.
- (3) Bei der Berechnung der Geschoßflächen (Abs. 1 Buchst. b) werden die Außenmaße des Baukörpers zugrunde gelegt. Die überbaute Fläche wird mit der Zahl der Geschosse vervielfacht. Der Berechnung der Geschoßflächen für das Dachgeschoß werden die Flächen des unter ihm liegenden Vollgeschosses zugrundegelegt. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Fünftel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6
Beitragssatz

- (1) Die Beiträge errechnen sich:
 - a) aus einem Grundbeitrag
 - b) aus einem Beitrag nach der Grundstücksfläche
 - c) aus einem Beitrag nach der Geschoßfläche

(2) Der Beitrag beträgt:

1. Für die Kläranlage und den Zubringerkanal Hirschfeld

a)	Grundbeitrag	DM 700,00
b)	pro qm Grundstücksfläche	DM 1,00
c)	pro qm Geschoßfläche (Vo11G)	DM 3,00
d)	pro qm Geschoßfläche (Dach-/KellerG)	DM 2,00

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über dem Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

- 3 -

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röthlein, 30. November 1981

gez.

Götz

1. Bürgermeister